

Koch, Juliane

Neue Strukturen - geänderte Verantwortung. Zugänge zur Promotion - Die Perspektive des Deutschen Hochschulverbandes

Erziehungswissenschaft 20 (2009) 39, S. 83-89

urn:nbn:de:0111-opus-25305

Erstveröffentlichung bei:



Verlag **Barbara Budrich**

Barbara Budrich Publishers

www.budrich-verlag.de

Nutzungsbedingungen

pedocs gewährt ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit dem Gebrauch von pedocs und der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Kontakt:

peDOCS

Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF)

Informationszentrum (IZ) Bildung

Schloßstr. 29, D-60486 Frankfurt am Main

eMail: pedocs@dipf.de

Internet: www.pedocs.de

Erziehungswissenschaft

**Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft
für Erziehungswissenschaft (DGfE)**

Heft 39
20. Jahrgang 2009
ISSN 0938-5363

Verlag Barbara Budrich

INHALTSVERZEICHNIS

Editorial	7
-----------------	---

Beiträge

<i>Krassimir Stojanov</i> Standardisierte Prüfungsverfahren und der Status erziehungswissenschaftlichen Grundlagenwissens. Replik auf Terhart, Baumgart, Meder und von Sychowski	9
<i>Stefan Koch, Heinz-Hermann Krüger, Detlev Leutner</i> Aktuelles aus den Förderaktivitäten der DFG in der Erziehungswissenschaft	17
Europäische Forschungsförderung durch den Europäischen Forschungsrat	21
<i>Martin Lawn</i> Development of a European Research Space and EERJ-Call for Papers	23
<i>Dorothee Buchhaas-Birkholz</i> Die ‚empirische Wende‘ in der Bildungspolitik und in der Bildungsforschung: Zum Paradigmenwechsel des BMBF im Bereich der Forschungsförderung	27

Beiträge der Tagung ‚Promovieren – aber wie?‘

<i>Rudolf Tippelt</i> Promovieren – aber wie? Einleitung zur Tagung der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft im Mai 2008 in Berlin	35
<i>Werner Fiedler, Susanne Schedel</i> Kathedralen in der Wüste? Reflexionen zur strukturierten Promotion Erfahrungen und Thesen	39

Inhaltsverzeichnis

<i>Wolfgang Böttcher, Heinz-Hermann Krüge, Timm Liesegang, Rolf Striethol, Daniela Winter</i> Kooperativ gefördert? Ausgewählte Ergebnisse einer Evaluation der Promotionskollegs der Hans-Böckler-Stiftung	49
<i>Sarina Ahmed, Fabian Kessl, Sascha Neuman, Martina Richter, Wibke Riekman, Philipp Sandermann</i> Netzwerke des wissenschaftlichen Nachwuchses im Kontext der Erziehungswissenschaft	75
<i>Juliane Koch</i> Neue Strukturen – geänderte Verantwortungen. Zugänge zur Promotion – Die Perspektive des Deutschen Hochschulverbandes	83
<i>Ulrich Bartosch</i> Promovieren, aber wie? Eine Perspektive aus den Fachhochschulen	91
<i>Helmut Heid</i> Promovieren fördern – Promovierende fordern	105
<i>Ralph Fischer</i> Belastet? Promovieren neben dem Beruf	135
<i>Wolfgang Nieke</i> Promovieren – aus der Sicht der Universitäten	141
 Mitteilungen des Vorstands	
Überlegungen des Vorstands zur Stabilisierung und Sicherung des DGfE-Finanzhaushalts	149
Hinweis zur Anmeldung für den DGfE-Kongress in Mainz im März 2010	150
 Empfehlungen der DGfE	
Qualitätsstandards für Praktika in grundständigen erziehungswissenschaftlichen Studiengängen	152

Kerncurriculum für konsekutive Master-Studiengänge im Hauptfach Erziehungswissenschaft mit der Studienrichtung Allgemeine Pädagogik	154
Kerncurriculum für nicht-konsekutive Master-Studiengänge im Hauptfach Erziehungswissenschaft mit der Studienrichtung Allgemeine Pädagogik	157
Berichte aus den Sektionen	
Sektion 1 – Historische Bildungsforschung	163
Sektion 2 – Allgemeine Erziehungswissenschaft	167
Sektion 4 – Empirische Bildungsforschung	169
Sektion 5 – Schulpädagogik	170
Sektion 7 – Berufs- und Wirtschaftspädagogik	173
Sektion 8 – Sozialpädagogik	175
Sektion 9 – Erwachsenenbildung	178
Sektion 11 – Frauen- und Geschlechterforschung in der Erziehungswissenschaft	180
Sektion 12 – Medien- und Umweltpädagogik	186
Sektion 13 – Differenzielle Erziehungs- und Bildungsforschung	189
Notizen	
<i>Aus der Forschung</i>	191
<i>Aus der Wissenschafts- und Bildungspolitik</i>	
GEW und Bertelsmann-Stiftung. Beschluss	196

Inhaltsverzeichnis

Keine Teilnahme an kommerziellen Rankings! Offener Brief des Konvents der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Kiel	197
Schlechte Aussichten für britische Hochschulabgänger	199
VG Wort-Beschluss zum Google-Settlement: „Urheberrecht vom Kopf auf die Füße stellen“	200
Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“: VG Wort und Google – im Interesse von Bildung und Wissenschaft?	201
Barbara Budrich: An unsere Autorinnen und Autoren wegen Urheberrecht	204
Der Berufsverband der Erziehungswissenschaftler/-innen BV-Päd. e.V. wählt neuen Vorstand	206
Medienpädagogisches Manifest: Keine Bildung ohne Medien!	206
<i>Ausschreibungen, Preise</i>	213
<i>Tagungskalender</i>	215
<i>Personalia</i>	
Nachrufe auf Christoph Lüth, Wolfgang Mutzeck, Volker Otto, Rainer Peek, T. Neville Postlethwaite, Hans Tietgens	227
<i>Impressum</i>	

Neue Strukturen – geänderte Verantwortungen

Zugänge zur Promotion – Die Perspektive des Deutschen Hochschulverbandes¹

Juliane Koch

Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses² stellt nicht zuletzt auch angesichts der mit dem Bologna-Prozess verbundenen Internationalisierung und Angleichung der europäischen Hochschulsysteme eine wesentliche Aufgabe am Wissenschaftsstandort Deutschland dar. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Schaffung optimaler Bedingungen für Nachwuchswissenschaftler, sei es im Hinblick auf die Bereitstellung individueller Qualifizierungswege oder das Vorhalten verschiedener Fördermaßnahmen und Finanzierungsoptionen. Bedeutsam sind insofern auch die Zugangsmöglichkeiten zur Promotion, die gerade in jüngster Vergangenheit besonders diskutiert werden. Dies betrifft vor allem die Frage, ob Fachhochschulen Doktoranden ausbilden können sollen.³

Promotion als Qualifikationsnachweis

Die Promotion kann allgemein als Nachweis der Befähigung zur vertieften selbständigen wissenschaftlichen Arbeit verstanden werden. Sie dient damit als Qualifikationsnachweis, der als Einstellungsvoraussetzung große Bedeutung für die berufliche Praxis zukommt (vgl. DHV 2008b). So ist die Promo-

1 Der Deutsche Hochschulverband (DHV) ist die Berufsvertretung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Deutschland mit über 23.000 Mitgliedern. Zugleich versteht sich der Deutsche Hochschulverband als umfassende Service- und Informationseinrichtung für Universitätslehrer und den wissenschaftlichen Nachwuchs.

2 Vgl. zum Begriff ‚wissenschaftlicher Nachwuchs‘ Wissenschaftsrat (1980, 8f), wonach hierunter Personen verstanden werden können, „die sich im Anschluss an einen ersten Studienabschluss durch wissenschaftliche Arbeit an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung für eine Tätigkeit qualifizieren, in der sie an der Mehrung und Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und technischen Innovationen mitwirken können.“

3 Vgl. beispielsweise das Ansinnen der Hamburger Koalition, wonach CDU und Grüne Alternative Liste (GAL) in ihrem Koalitionsvertrag vom 17. April 2008 vereinbart haben, der Hochschule für angewandte Wissenschaft (HAW) „für einzelne Exzellenzbereiche in einem Modellversuch die Promotionsbefugnis“ zu erteilen.

tion Regelvoraussetzung für den Beruf des Wissenschaftlers. Ferner stellt sie eine (Hochschul-)Prüfung dar. Der Zugang zur Promotion kann sowohl personell als auch institutionell betrachtet werden. Bei institutioneller Betrachtung geht es um das Promotionsrecht, d. h. die Frage, wer Träger des subjektiven ius promovendi ist (vgl. Kluth 2001, 574). Bei personeller Betrachtung steht die Frage im Mittelpunkt, wer zur Promotion zugelassen werden kann.

Beibehaltung eines exklusiven Promotionsrechts der Universitäten

Die Heranbildung und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gehören zum Kernbereich der Universität und zu den Kernaufgaben des Universitätslehrers (vgl. DHV 2008b, 2002). Das Promotionsrecht ist dabei ein konstitutives Element der Universität (vgl. DHV 2002) und prägt deren Identität (vgl. Epping 2001, 65; Kluth 2001, 575). Dieses Alleinstellungsmerkmal der Universitäten und ihrer vergleichbarer Hochschulen (wie Technische und Pädagogische Hochschulen) unterscheidet sie von den Fachhochschulen und anderen Wissenschaftseinrichtungen (vgl. DHV 2008b). So nehmen Universitäten und Fachhochschulen bereits verschiedene, sich ergänzende Aufgaben wahr. Zu den Kernaufgaben der Universitäten gehören die Grundlagenforschung und die Ausbildung durch Wissenschaft. Prägend für die Fachhochschulen ist demgegenüber eine anwendungsorientierte und praxisnahe Ausbildung. Entsprechende Aufgabenbeschreibungen finden sich in den Hochschulgesetzen der Länder. So dienen beispielsweise in Nordrhein-Westfalen allein die Universitäten der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer.⁴ Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Forschung und Lehre werden dabei als gleichberechtigt angesehen und beeinflussen sich nach dem Humboldtschen Prinzip der Einheit von Forschung und Lehre gegenseitig (vgl. Epping 2001, 72f.). Fachhochschulen bereiten demgegenüber durch anwendungsbezogene Lehre und Studium auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Sie nehmen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, künstlerisch-gestalterische Aufgaben sowie Aufgaben des Wissenstransfers wahr.⁵ Bereits angesichts dieser Ausrichtung von Ausbildungsziel und Ausbildungsinhalt der Fachhochschulen

⁴ Vgl. § 3, Abs. 1, Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen.

⁵ Vgl. § 3, Abs. 2, Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen.

fehlt es an der erforderlichen wissenschaftlichen Gleichartigkeit im Verhältnis zum Maßstab der Universitäten als zentralem Merkmal für die Verleihung des Promotionsrechts (ebd., 72ff.). In engem Zusammenhang mit diesen unterschiedlichen Aufgaben stehen die Strukturen an Universitäten und Fachhochschulen, die sich erheblich voneinander unterscheiden. So obliegt beispielsweise den Fachhochschulprofessoren eine Lehrverpflichtung von in der Regel 18 Semesterwochenstunden. Universitätsprofessoren haben hingegen ‚lediglich‘ ein Lehrdeputat von 8 bzw. 9 Semesterwochenstunden, so dass den Dienstaufgaben, neben der Lehre gleichberechtigt zu forschen und aktiv den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern, Rechnung getragen werden kann. Ferner verfügen Universitäten über eine bessere Ausstattung in sächlicher sowie personeller Hinsicht, die auch strukturell in dem Vorhandensein eines ausgeprägten Mittelbaus von wissenschaftlichen Mitarbeitern zum Ausdruck kommt.

Angesichts dessen plädiert der Deutsche Hochschulverband für die Beibehaltung eines exklusiven Promotionsrechts für Universitäten und ihnen gleichstehenden Hochschulen. Gerade das Promotionsrecht stellt ein wesentliches Mittel zur Profilbildung der einzelnen Hochschularten dar (vgl. DHV 2008b). Würde das Promotionsrecht auch den Fachhochschulen verliehen, bestünde die Gefahr eines „strukturellen Qualitätsgefälles“ (Kluth 2001, 577). Ferner käme es zu einer Nivellierung der verschiedenen Hochschularten und einer Verwischung ihrer unterschiedlichen Aufgaben in Ausbildung und Wissenschaft, was zu einer Schwächung des deutschen Wissenschaftssystems insgesamt führen würde (vgl. DHV 2008b). Vor allem zur Sicherung der Qualität der Ausbildung und der Nachwuchsförderung muss daher eine schleichende Angleichung der Hochschultypen vermieden werden.

Bessere Verklammerung statt Promotionsrecht außeruniversitärer Forschungseinrichtungen

Vor diesem Hintergrund ist es nur konsequent, dass der Deutsche Hochschulverband auch den Bestrebungen außeruniversitärer Forschungseinrichtungen, ein eigenes Promotionsrecht zu erwerben, skeptisch gegenübersteht. So ist mit großer Sorge zu beobachten, dass in Deutschland die hochqualifizierte, international wettbewerbsfähige Forschung zu einem erheblichen Teil in außeruniversitären Einrichtungen stattfindet und die Universität demgegenüber immer mehr als Ort der wissenschaftlichen Ausbildung und immer weniger als Stätte von Forschung und Innovation verstanden wird (vgl. zum Folgenden DHV 2008b). Universitäre Lehre und Forschung gehören jedoch zusammen: So ist nur eine Lehre, die sich ständig aus der Forschung aktualisiert und erneuert, eine universitäre Lehre. Exzellente Forscher müssen nach

Ansicht des Deutschen Hochschulverbandes daher grundsätzlich auch akademische Lehrer sein, denen die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses obliegt. Selbst wenn außeruniversitäre Einrichtungen Spitzenforschung betreiben, können sie ein solches Umfeld, in dem sich Forschung und Lehre durchdringen, nicht bieten. Ihr Streben nach einem eigenständigen Promotionsrecht ist vor diesem Hintergrund zurückzuweisen – auch wenn sie sich formal der Unterstützung einer Universität versichern. Nach Auffassung des Deutschen Hochschulverbandes ist der umgekehrte Weg Erfolg versprechend, dessen Richtigkeit nicht zuletzt durch die zweite Förderlinie des Exzellenzwettbewerbs bestätigt wurde. Statt einer Ausdehnung des Promotionsrechts auf außeruniversitäre Forschungseinrichtungen muss die außeruniversitäre Forschung enger mit der universitären Forschung und Lehre verklammert werden.

Wider die Befristung des Promotionsrechts

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat vorgeschlagen, das Promotionsrecht zu befristen und an das Instrument eines hochschulinternen Qualitätssicherungssystems mit externer Systemakkreditierung zu binden. Soweit die Universität jedoch die Heranbildung und Förderung ihres wissenschaftlichen Nachwuchses nicht mehr zu ihren vornehmlichen Aufgaben zählen kann, würde sie ihren Charakter und ihr Profil als Universität verlieren (vgl. zum Folgenden DHV 2008b). Würde die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses nur einigen Universitäten vorbehalten, stünde dies dem Gedanken eines wettbewerblich ausgerichteten Hochschulwesens entgegen, denn echter Wettbewerb ist nur unter gleichen Rahmenbedingungen möglich. Das Promotionsrecht ist als ein originäres Recht der Universitäten keine Leistungsprämie, die von Behörden oder behördenähnlichen Institutionen gewährt wird. Der Vorschlag eines befristeten Promotionsrechts zeugt von mangelndem Verständnis dessen, was die Universität seit 600 Jahren eigentlich ausmacht. Er ist ferner autonomiefeindlich, weil er die Fremdbestimmung außeruniversitärer Einrichtungen beflügelt. Im Übrigen stehen den Universitäten und Bundesländern andere Mittel bis hin zur Schließung zur Verfügung, um auf unzureichende Forschungsleistungen von Fakultäten zu reagieren. Darüber hinaus sind die Fakultäten, die Fakultätentage und die Fachgesellschaften aufgerufen, international wettbewerbsfähige Standards für die Qualität einer Promotion festzulegen und weiterzuentwickeln (vgl. ebd.).

Zugang zur Promotion auch für qualifizierte Fachhochschulabsolventen

Von diesem institutionellen Promotionsrecht der Universitäten ist die Frage zu unterscheiden, wer zur Promotion zugelassen werden kann. Regelungen für die Zulassung zur Promotion finden sich in den Hochschulgesetzen der Länder sowie in den Promotionsordnungen der Universitäten. Voraussetzung ist dabei regelmäßig ein Studienabschluss, wobei die Anforderungen an diesen in den einzelnen Ländern unterschiedlich definiert werden.⁶ Im Regelfall ist ein Masterabschluss als Regelabschluss für die Zulassung zur Promotion vorgesehen (vgl. BMBF 2008, 153f.). Darüber hinaus können jedoch auch andere Abschlüsse zur Promotion berechtigen. So besteht etwa auch nach Maßgabe der Hochschulgesetze der Länder (vgl. DHV 2008a) und darauf aufbauend der Promotionsordnungen die Möglichkeit, qualifizierte Fachhochschul-Absolventen zur Promotion zuzulassen. Die damit geschaffene Durchlässigkeit im tertiären Bildungssektor wird vom Deutschen Hochschulverband ausdrücklich und nachdrücklich begrüßt (vgl. DHV 2008b). Jedoch wird von dieser Option derzeit nur in relativ geringem Maße Gebrauch gemacht. Im Zeitraum 2002/03 bis 2005/06 wurden nach einer Umfrage der Hochschulrektorenkonferenz 1.213 Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen mit Diplom oder MA-Abschluss zur Promotion zugelassen, wobei 403 die Promotion abschlossen (vgl. BMBF 2008, 17, 153). Zum Vergleich lag die Gesamtzahl der Promotionen im Jahr 2005 bei knapp 26.000.⁷ Der Deutsche Hochschulverband ermutigt die Fakultäten daher, von den bestehenden Möglichkeiten mehr als bisher Gebrauch zu machen (vgl. DHV 2008b).

Keine Verschulung – Vielfalt statt Reglementierung

Schließlich spricht sich der Deutsche Hochschulverband für die Erhaltung der Promotionskulturen in Deutschland aus. Diese zeichnen sich durch verschiedene Wege zur Promotion aus. Kennzeichnend für den Charakter wissenschaftlicher Tätigkeit sind gerade in der Doktorandenphase Vielfalt und Offenheit der Gestaltungsmöglichkeiten (vgl. DHV 2008b). Jeder Weg zur Promotion hat für sich betrachtet Vor- und Nachteile. Im Einzelfall kommt es auf die unterschiedlichen Fächerkulturen und die einzelne Fachdisziplin, die individuelle Situation der Doktoranden und ihre Wünsche und Lebenssituationen an.

6 Vgl. den Überblick über die landesrechtlichen Regelungen im Anhang zur Kurzinformation „Zulassung zur Promotion von Fachhochschulabsolventen nach den Landes-Hochschulgesetzen“.

7 Im Jahr 2005 betrug die Gesamtzahl der Promotionen 25.952; vgl. BMBF 2008, 58.

nen sowie die besonderen Gegebenheiten an den einzelnen Fakultäten und Universitäten an. Gerade durch den Wettbewerb um die besten Promovenden zwischen Graduiertenkollegs, universitären Doktorandenprogrammen und anderen Wegen zur Promotion wird die wissenschaftliche Qualität gefördert (vgl. bereits DHV 2002; vgl. zum Folgenden DHV 2008b). Aus diesem Grunde müssen aus Sicht des Deutschen Hochschulverbandes die Promotionskulturen und die damit verbundene Vielfalt der Promotionswege erhalten bleiben.⁸ Einen Einheitsweg für Promovenden darf es auch in Zukunft nicht geben. Flächendeckende gesetzliche Reglementierungen der Promotionsphase sind daher abzulehnen. Dies gilt vor allem für Pläne, im Zuge des Bologna-Prozesses die Promotion in ein verschultes Promotionsstudium umzuwandeln.⁹ Es muss vielmehr Aufgabe der Universität bleiben, im Rahmen ihrer Autonomie über die Ausgestaltung der Promotion zu befinden (DHV 2008b).

Ausblick

Es bleibt festzuhalten, dass sich das Hochschulsystem in Deutschland mit seinen verschiedenen Ausbildungswegen und unterschiedlichen Hochschultypen durchaus bewährt hat. Das Nebeneinander von Fachhochschulen und Universitäten mit ihren unterschiedlichen Aufgabenfeldern und Ausbildungsmöglichkeiten wird auch vom Arbeitsmarkt akzeptiert und ist prägend für den Wissenschaftsstandort Deutschland. Es gilt daher vor allem, das Hochschulsystem in seiner Gesamtheit für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu verbessern. Bereits vorhandene Möglichkeiten müssen genutzt und ausgebaut werden, beispielsweise durch eine verstärkte Zulassung qualifizierter FH-Absolventen zur Promotion oder eine bessere Zusammenarbeit von außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Universitäten. Da die Promotion als Qualifikationsnachweis auch für künftige Generationen zu erhalten ist, muss aus Sicht des Deutschen Hochschulverbandes an der originären Funktion und Idee der Universitäten und ihr gleichgestellter Hochschulen als Stätte der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses festgehalten werden. Andernfalls würde die Daseinsberechtigung der Universität in Frage gestellt (vgl. den trefflich betitelten Beitrag von Schiedermaier 1998, 233ff.; vgl. auch Hartmer 2001, 477ff.).

8 So haben auch die europäischen Wissenschaftsminister auf der Bologna-Nachfolgekonferenz in London vereinbart, die Vielfalt in der Hochschulbildung insbesondere bei der Promotion zu erhalten; vgl. hierzu *Forschung & Lehre* 2007, 321.

9 Gegen eine Ausweitung der Bologna-Reform auf die Promotionsphase hat sich auch die Europäische Vereinigung der Doktoranden und jungen Forschenden (EURODOC) ausgesprochen; vgl. *Forschung & Lehre* 2008, 366.

Literatur

- BMBF, Bundesministerium für Bildung und Forschung (2008): Bundesbericht zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses (BuWiN). Bonn, Berlin.
- DHV, Deutscher Hochschulverband (2002): Resolution des 52. Hochschulverbandstages in Koblenz „Die Promotion“, 10. April 2002, verfügbar unter <http://www.hochschulverband.de/cms/fileadmin/pdf/resolutionen/promotion.pdf> (letzter Zugriff 21.07.2009).
- DHV, Deutscher Hochschulverband (2008a): Kurzinformation zur Zulassung zur Promotion von Fachhochschulabsolventen nach den Landeshochschulgesetzen (Stand: Januar 2008) verfügbar unter http://www.hochschulverband.de/cms/fileadmin/pdf/info_blaetter/info0308.pdf (letzter Zugriff 21.07.2009).
- DHV, Deutscher Hochschulverband (2008b): Resolution des 58. DHV-Tages in Stuttgart „Zur Zukunft der Promotion“, 11. März 2008, verfügbar unter <http://www.hochschulverband.de/cms/fileadmin/pdf/resolutionen/Resolution-Zur%20Zukunft%20der%20Promotion.pdf> (letzter Zugriff 21.07.2009).
- Epping, V. (2001): Zur schleichenden Angleichung der Hochschultypen: Auch ein Promotionsrecht für Fachhochschulen. In: Hanau, P./Leuze, D./Löwer, W./Schiedermaier, H. (Hrsg.): Wissenschaftsrecht im Umbruch. Gedächtnisschrift für Hartmut Krüger. Berlin: Duncker & Humblot, S. 61–81.
- Hartmer, M. (2001): Wozu Universitäten – Tradition versus „institutionelle Performance“. In: Dörr, D./Fink, U./Hillgruber, Ch./Kempen, B./Murswiek, D. (Hrsg.): Die Macht des Geistes. Festschrift für Hartmut Schiedermaier. Heidelberg: Müller, S. 477–490.
- Kluth, W. (2001): Verfassungsrechtliche Aspekte des Promotionsrechts. In: Dörr, D./Fink, U./Hillgruber, Ch./Kempen, B./Murswiek, D. (Hrsg.): Die Macht des Geistes. Festschrift für Hartmut Schiedermaier. Heidelberg: Müller, S. 569–593.
- Nachrichten/Forschung & Lehre (2007): Bologna: Vielfalt der Promotionen soll erhalten bleiben. In: Forschung & Lehre, 14. Jg., S. 321.
- Nachrichten/Forschung & Lehre (2008): EURODOC: Bologna nicht auf Promotion ausdehnen. In: Forschung & Lehre, 15. Jg., S. 366.
- Schiedermaier, H. (1998): Wozu noch Universitäten? Zwerge auf den Schultern von Riesen. In: Forschung & Lehre, 5. Jg., H. 5, S. 233–236.
- Wissenschaftsrat (1981): Empfehlung zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. In: Wissenschaftsrat, Empfehlungen und Stellungnahmen 1980. Köln, S. 7–38.